

AGBs Helmerich-PCAS Software & Service GmbH

I. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung und die genaue Leistungsbeschreibung ist der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag in Verbindung mit der Auftragsbestätigung der Firma Helmerich-PCAS Software & Service GmbH – nachfolgend PCAS genannt – maßgebend, Anwender und Händler werden nachfolgend Kunde genannt. Der Kunde gibt eine Bestellung auf. Gegenstand der Bestellung sind auch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. PCAS nimmt dann die Bestellung im Rahmen einer Auftragsbestätigung an, wodurch ein Vertrag zustandekommt.
2. Angebote der PCAS sind unverbindlich. Auch für künftige Vertragsbeziehungen gelten diese AGBs.
3. Vom Vertragstext und der Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von PCAS schriftlich bestätigt sind. Abweichende Lieferbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
3. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugewandt sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

II. Lieferfristen

1. In der Auftragsbestätigung wird im einzelnen der Liefertermin festgelegt. Fehlt eine solche Angabe, beträgt die Lieferfrist 2 Monate mit Zugang der Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind zulässig.
2. Falls PCAS die Lieferung schriftlich oder telefonisch anbietet und sich der Kunde in Abnahmeverzug befindet, gilt die vereinbarte Frist von PCAS als eingehalten.
3. Wird die Lieferung bzw. Dienstleistung durch den Kunden um mehr als 30 Tage nach vereinbarter Frist verzögert, ist PCAS in der Lage, die bestellte Ware/Leistung in Rechnung zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen. Der vereinbarte Preis ist dann sofort fällig. Sollten sich Lieferverzögerungen auf Seiten von PCAS ergeben und sind diese aufgrund höherer Gewalt oder Ähnlichem entstanden, so sind diese Lieferverzögerungen nicht von PCAS zu vertreten. PCAS ist berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gem. § 226 BGB kann der Kunde nur bei grobem Verschulden von PCAS geltend machen; dies gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

III. Preise und Bezahlung

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der gültigen MwSt.
2. Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele bzw. in der Rechnung angegebenen Zahlungsfristen zu leisten. Skonti dürfen nur vom Kunden beansprucht werden, wenn sie von PCAS in der Rechnung aufgeführt sind. Der Abzug eines vereinbarten Skontos setzt voraus, dass der Kunde mit anderen Zahlungen nicht in Verzug ist. Alle Rechnungen sind sofort fällig.
2. Dem Kunden steht, wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Grund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur dann zu, wenn dieses unstrittig festgestellt bzw. rechtskräftig darüber entschieden ist.
3. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 5 % (bei Vollkaufleuten 8%) über dem jeweiligen Basiszinssatz zu vergüten, jedoch mindestens 1% je Monat. Der Kunde von PCAS kommt bei der Zahlung des vereinbarten Preises gem. § 234 Abs. 2 BGB in Verzug, wenn er nicht spätestens bis zum Monatsende des Liefertermins den vereinbarten Preis zahlt. Zusätzlich kommt er natürlich durch eine Mahnung in Verzug.
4. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck nicht einlöst, ist PCAS zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt ohne besondere vorherige Ankündigung. Schadensersatzansprüche stehen PCAS zusätzlich noch zu. Dieses gilt auch wenn PCAS Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen.
4. PCAS behält sich das Recht vor, per Nachnahme zu liefern.
5. Ratenzahlungsklausel: Kommt der Kunde bei einer Ratenzahlungsvereinbarung mit PCAS mit einer Rate mehr als einen Monat in Verzug, so wird die Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig. Alle noch offenen Raten sind dann sofort in einer Summe zur Zahlung fällig.
6. Mietkausal: Kommt der Kunde bei einer Miet- oder Franchisevereinbarung mit PCAS mit einer Rate mehr als einen Monat in Verzug, so wird die Kaufvereinbarung für das laufende Kalenderjahr dahingehend hinfällig, dass alle Zahlungsraten für das laufende Kalenderjahr dann sofort in einer Summe zur Zahlung fällig sind.

IV. Versendung und Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen auf den Kunden über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von PCAS verlassen hat. PCAS versichert jedoch, die Ware auf Kosten des Käufers zu versichern, wenn dieser die Versicherung dafür beantragt und bezahlt.

Bei Sendungen an PCAS trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei PCAS sowie die gesamten Transportkosten.

V. Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von PCAS sofort zu überprüfen. Mangel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

a) Lieferung neuer Computer bzw. EDV-Geräte sowie Zubehör und Ersatzteile

PCAS gewährt eine 1-jährige Garantie ab dem Lieferdatum.

Wenn der Kunde die Betriebs- oder Wartungsempfehlungen der Hersteller bzw. von PCAS nicht befolgt, Änderungen an den Systemen vornimmt, Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung. Gewährleistungsansprüche sind auch nicht abtretbar. Auf Verschleißteile, wie Druckköpfe, Farbbänder, etc. gibt es keine Garantie.

Der Kunde muss den Mangel sofort schriftlich rügen, und zwar innerhalb von 3 Tagen, nachdem er den Mangel festgestellt hat. Er hat die Beweislast dafür, dass der innerhalb der vorgenannten Fristen die Mängel rügt. Nach Ablauf der Frist ist PCAS frei von der Gewährleistungspflicht.

Der Kunde ist im Fall einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, mit Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheins bzw. der Rechnung, mit der die Ware geliefert wurde, an die Werkstatt von PCAS oder eine von ihr beauftragte Firma zu senden. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft.

PCAS hat das Recht, die Nachbesserung des Mangels dreimal durchzuführen oder eine Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. PCAS kann Konstruktions-/Formänderungen der Geräte vornehmen, sofern die Gesamtleistung des Kaufgegenstandes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sollte die vorgenannte Mängelbeseitigung von PCAS nicht gelingen, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder das mangelhafte Teil gegen Erstattung des vereinbarten Preises zurückgeben (Wandlung). Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen PCAS und dem Käufer geschlossene Verträge.

Weitere Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung gegen PCAS sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Kaufgegenstand selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehandelt wird.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages, aus positiver Forderungsverletzung oder außervertraglicher Haftung. Vom Haftungsausschluss nicht betroffen werden solche Fälle, in denen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehandelt wird. Der Kunde stellt PCAS von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftungen nach diesen Bedingungen hinausgehen. Diese Gewährleistungsregelung gilt nur zu Gunsten des Kunden als Erstkäufer.

Für den Fall der Wandlung muss der Kunde der PCAS die üblichen Gebrauchsvorteile bzw. Nutzungen für die überlassene Ware ausgleichen.

b) Software

1. Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. PCAS macht insbesondere keine Kompatibilitätsgarantien.

2. Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Es werden keinerlei spezifische Eigenschaften der Software neben den ausdrücklich dokumentierten Leistungsmerkmalen vereinbart.

3. PCAS garantiert für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Empfangsdatum, dass die Software im wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und im wesentlichen entsprechend dem begleitenden Produkthandbuch arbeitet. Der Kunde muss eine Mängelrüge sofort schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilen. Kann bei einer Überprüfung durch PCAS der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung durch Helmerich-PCAS, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch des Programms oder Vorliegen sonstiger von PCAS nicht zu vertretender Störungen. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Anwender bzw. vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Gelmt PCAS die Beseitigung eines Mangels durch Nachbesserung (3 Nachbesserungsversuche) oder Ersatzlieferung der Software in angemessener Frist nicht, so behält sich PCAS vor, die Wandlung oder Minderung vorzunehmen. Macht der Kunde Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und PCAS geschlossene Verträge. Insbesondere sind weitere Ansprüche des Kunden gegen PCAS ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind (z. B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten, Wiederherstellung verloren gegangener Daten, Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung und sonstiger Folgeschäden). Ausgeschlossen sind auch Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages aus positiver Forderungsverletzung oder außervertraglicher Haftung, es sei denn, dass in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehandelt wird. Der Kunde stellt auch PCAS von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

4. Jede Gewähr dafür, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist, ist ausgeschlossen. Ansprüche, die auf unabdingbare gesetzliche Vorschriften z.B. Produkthaftung beruhen, bleiben unberührt.

VI. Software-Lizenzvertrag

1. a) Soweit Programme zur Lieferung gehören, wird für diese dem Kunden ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Er darf das Programm weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht auch für Niederlassungen oder Zweigstellen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Eine weitergehende Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PCAS. PCAS kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn derartige Maßnahmen durch Veränderungen oder sonstige Eingriffe in die von PCAS gelieferten Programme durch hierzu nicht ausdrücklich von PCAS autorisierte Personen vorgenommen werden. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art in die Programme sind nicht gestattet.

1.b) Sonderbestimmungen für Händler mit Einzellizenz

Leistungsinhalt: Der Händler (Lizenznehmer) erwirbt das Recht, den Vertragsgegenstand zum Einsatz auf einem EDV-Gerät zu einem beliebigen Preis auf eigenen Namen und eigene Rechnung an einen Anwender zu übertragen. Dieses Verkaufs- oder Übertragungsrecht des Vertragsgegenstandes ist einmalig. Der Händler verpflichtet seinen Abnehmer (Anwender), den Vertragsgegenstand nicht anderweitig zu verkaufen, zu vermarkten oder sonstige weiterzugeben. Nutzungsrecht: Der Lizenznehmer (Händler) ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an mehr als einen Anwender zu verkaufen bzw. zu übertragen. Der Vertragsgegenstand darf auch nicht probeweise einem weiteren Anwender überlassen werden. Der Kunde des Händlers ist erst nach vollständiger Bezahlung berechtigt, den Vertragsgegenstand zu nutzen. Der Händler verpflichtet sich, den Anwender auf den Inhalt dieser Bestimmung hinzuweisen.

1.c) Sonderbestimmungen für Händler mit Kopierlizenz (Freelizenz)

Leistungsinhalt: Der Händler erwirbt das Recht, Kopien des Vertragsgegenstandes zwecks Nutzung auf beliebig viele EDV-Geräte, an beliebig viele Endanwender zu einem beliebigen Preis auf eigenen Namen und eigene Rechnung zu verkaufen und zu übertragen. Er hat mit den Endanwendern vertraglich abzusichern, dass diese Endanwender den Vertragsgegenstand nicht weiterverkaufen, weitervermarkten bzw. weitergeben.

Nutzungsrecht: Der Händler ist berechtigt, Kopien des Vertragsgegenstandes nur an Endanwender zu verkaufen bzw. zu übertragen, welche die Software zum ausschließlichen Einsatz im eigenen Geschäftsbetrieb erwerben. Solche Kopien dürfen auch probeweise nur Endanwendern überlassen werden. Eine Vermittlung von Nutzungsrechten des Vertragsgegenstandes durch Wiederverkäufer ist ebenso ausgeschlossen. Die Lizenzierung und/oder Belieferung von Wiederverkäufern, EDV-Händlern, Systemhäusern, Software-Agenturen, Filialen oder Tochtergesellschaften des Händlers, Sub- und Provisionshändlern, sowie der Verkauf über Handelsvertreter, Agenten oder freie Mitarbeiter ist unzulässig. Die Freelizenz-Programme dürfen nur in der vom Händler benannten Betriebsstätte vervielfältigt und in den Verkehr gebracht werden. Das Präsentieren, Anbieten und Vertreiben der Software über weitere Vertriebsstätten bedarf einer entgeltlichen Regelung. Unter weiteren Vertriebsstätten werden 100%ige Tochterunternehmen verstanden. Der Nachweis muss per Handelsregisterauszug erfolgen. Für jede Vertriebsstätte bedarf es einen eigenständigen Software-Lizenz- und Pflegevertrag. Der Händler verpflichtet sich, im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit, jeden potentiellen Geschäftsbzw. Vertragspartner, der mit dem o. g. Vertragsgegenstand in Verbindung kommt, auf den Inhalt dieser Bestimmungen hinzuweisen. Das eingeräumte Vervielfältigungsrecht erstreckt sich nur auf die Programmträger. Die Vervielfältigung des ausgelieferten Handbuchs und eventueller sonstiger für den Endanwender bestimmter Dokumentationen sowie der von PCAS entwickelten Formulare und Vordrucke ist ausgeschlossen und verletzt die Urheberrechte von PCAS. Der Händler darf die weiterlizenzierten Kopien jeweils nur mit einer von PCAS zu erwerbenden Originaldokumentation versehen. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

Eine Kopierlizenz ist von unbefristeter Dauer. Sie ist jedoch abhängig von einer gültigen Softwarepflegevereinbarung. Mit Beendigung der entsprechenden Softwarepflegevereinbarung erlischt die Kopierlizenz. Diese kann später durch erneuten Abschluss eines Softwarepflegevertrages wieder aktiviert werden.

2. Sollten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Anwender bzw. Händler gegen das Nutzungsrecht verstoßen hat, hat dieser die Beweislast dafür, dass er gegen das Nutzungsrecht nicht verstoßen hat. Sollte sich ein Anspruch wegen Verstoßes gegen das Nutzungsrecht ergeben, so hat der Anwender bzw. Händler gegenüber PCAS den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch den 10fachen Wert des vereinbarten Kaufpreises für die Lieferung der Software, mindestens jedoch 2500,- EUR zzgl. MwSt. und zwar für jeden Fall eines Lizenzvergehens.

2.a) Besteht zwischen PCAS und dem Anwender bzw. Händler eine Softwaremietvereinbarung, so gilt bei dem unter Punkt VI. 2. aufgeführten Verstoß gegen das Nutzungsrecht ein Schadensersatz in Höhe von 3 Jahresmieten.

2.b) Besteht zwischen PCAS und dem Händler ein Franchise-Vertrag, so gilt bei dem unter Punkt VI.2. aufgeführten Verstoß gegen das Nutzungsrecht ein Schadensersatz in Höhe von 3 Jahres-Franchisegebühren.

3. Alle Rechte an den Programmen bleiben bei PCAS. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die Weitergabe eines Programmes oder von Programmunterlagen an Dritte bedarf der Zustimmung von PCAS.

Das Anfertigen von Kopien oder anderen Vervielfältigungen von überlassenen Programmen ist ausschließlich für den internen Gebrauch zulässig. Der Anwender bzw. Händler wird alle Informationen über die Programme, die verwendeten Methoden und Verfahren sowie die Lizenzprogramme betreffenden Unterlagen vertraulich behandeln und alle Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu verhindern.

Der Anwender bzw. Händler haftet für Schäden aufgrund missbräuchlicher Nutzung der Programme, insbesondere bei Wernetzung gekündigter Programme oder Weitergabe der Programme nebst Unterlagen an Dritte.

VII. Softwarepflegevertrag

1. Vertragsgegenstand: Der Softwarepflegevertrag gilt nur für Softwareprogramme, soweit für diese Pflegeleistungen mit bestellt wurden. PCAS behält sich vor, zukünftige Leistungen zu geänderten Bedingungen anzubieten. Alle nachträglich erworbenen Programme/Module zum jeweiligen Hauptpaket werden nach erfolgter Auftragsbestätigung weiterer Vertragsgegenstand und in die Berechnung mit aufgenommen.

2. Leistungsumfang: PCAS erbringt innerhalb ihrer Geschäftszeit ohne besondere Vergütung folgende Leistungen: Anpassung der Software an geänderte zwingend rechtliche Vorschriften oder Normen, sowie an geänderte Grundsätze des Handelsverkehrs, Änderungen und Weiterentwicklungen von Programmfunktionen, Programmablauf und Programmdarstellung, soweit dies nach Auffassung der Branche üblich ist. Technische Verbesserungen mit der dazugehörigen Dokumentation. Die Bereitstellung von Software-Updates. Kostenloser eMail-Support (keine Schulung bzw. Einarbeitung über eMail).

3. Vergütung: Für die im Leistungsumfang genannten Betreuungsleistungen berechnet PCAS eine Monatspauschale für jedes Programm-Modul gemäß jeweils gültiger Preisliste. Die monatliche Gebühr wird, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, bis zum Ende des Kalenderjahres im voraus fällig und berechnet und ist nach Rechnungsanlass sofort zahlbar. PCAS ist zur Erbringung der Pflegeleistungen erst nach Eingang der Pflegegebühren für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet. Der Kunde übernimmt die mit der Erfüllung der Pflegeleistung verbundenen Reise-, Fracht- oder Portokosten sowie die Kosten der ihm verbleibenden Datenträger. Der Kunde trägt die Kommunikationskosten. PCAS kann auch verlangen, vom Kunden zurückgerufen zu werden.

4. Upgraderegelle: Künftige Versionswechsel (Upgrades) werden durch einen laufenden 10%igen Zuschlag auf die Softwarepflegegebühr abgedeckt.

5. Vertragsdauer: Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, beträgt die Mindestlaufzeit des Vertrages das Rumpffahr (Restjahr) der Unterzeichnung und die 2 darauf folgenden Kalenderjahre. Seine Laufzeit verlängert sich danach um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich, per eingeschriebenem Brief, gekündigt wird. Bei Folgeverträgen für nachträglich erworbene/ hinzugekommene Zusatzmodule zum jeweiligen Hauptpaket richtet sich die Vertragslaufzeit für das Hauptpaket nebst Zusatzpaketen stets nach dem jüngsten Vertrag neu aus.

VIII. Eigentumsverbehalt

PCAS behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen vor. Gelieferte Ware darf vor Erlösung der dafür hingegebenen Schecks oder Wechsel ohne Zustimmung der PCAS weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Kunde nur bei der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisleistung auf PCAS übergeht. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an PCAS abgetreten, welche diese Abtretung annimmt. Im Fall des Zahlungsverzugs kann PCAS die Herausgabe der Ware, für die der Eigentumsvorbehalt besteht, binnen angemessener Frist verlangen, über die Ware anderweitig verfügen und nach Zahlung den Käufer binnen angemessener Frist neu beliefern.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Verzug nach § 286 BGB, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung zu Lasten der PCAS sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde.

Ein für den Fall schuldhafter Vertragsverletzung dem Kunden zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird dahingehend begrenzt, dass in Fällen einfacher Fahrlässigkeit im Rahmen der Betriebspflicht der PCAS gehaftet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungshilfen von PCAS.

2. Haftungszusatz bei Softwaregeschäften: In jedem Fall ist die Haftung von PCAS gegenüber dem Kunden auf den Betrag der Lizenzgebühr (nicht Softwarepflegegebühr) beschränkt, der für die Software bezahlt wurde.

3. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlages verlangen.

X. Schadensersatz wegen Nichtabnahme

Nimmt der Kunde abredewidrig die Ware nicht ab, so haftet er PCAS für den entstandenen Schaden. Der Schaden wird mit 80% des Nettoerwerbungspreises zzgl. MwSt. vereinbart. Sollten PCAS weitere Schäden entstehen, so kann sie diese geltend machen, wenn sie diese entsprechend nachweisen kann. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

XI. Ergänzend geltende Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

2. PCAS ist berechtigt, Softwareaservice, Softwarepflege und sonstige Servicedienstleistungen gemäß den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Dritte durchführen zu lassen.

3. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Lieferungen und Zahlungen, auch für Wechsel und Scheckklagen ist Münster/Westfalen. Falls der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Vollkaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Münster/Westfalen vereinbart.

4. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PCAS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (oder auf diese AGBs bezugnehmende Vertragswerke von PCAS) unwirksam sein oder werden oder gar fehlen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. An deren Stelle soll dann eine Bestimmung treten, die der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Stand 06/07